



Volkswandergruppe Tarp e. V.

Satzung

Stand: Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge

§ 7 Die Organe der Volkswandergruppe

§ 8 Wahlen

§ 9 Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

§ 10 Geschäftsjahr

§ 11 Kassenführung

§ 12 Schriftführung

§ 13 Änderung der Satzung

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 15 Schlussbestimmungen

§ 16 Errichtung der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Volkswandergruppe Tarp e. V.“. Er hat seinen Sitz in Tarp und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Deutschen Volkswanderverband e. V. (DVV) Altöttingen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Durchführung von Volkssportveranstaltungen ohne leistungssportlichen Charakter zu veranstalten und zu besuchen; die Bevölkerung zu einer ungezwungenen sportlichen Betätigung anzuregen und dadurch den Teilnehmern die natürliche Bewegung zu verschaffen, die im Zeitalter der Motorisierung und Automatisierung nötiger den je ist, um Gesundheit an Leib und Seele zu erhalten. Der Verein sieht darin einen Beitrag zur Volksgesundheit.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt mit der Förderung des Volkssports ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.
4. Der Verein arbeitet wirtschaftlich selbstständig. Er hat sich daher bei der Beschaffung aller zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Materialien ausschließlich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Jahresschluss beim Vorstand einzureichen. Der Übertritt in einen anderen, dem DVV angeschlossenen Verein, ist jederzeit möglich. Die Verpflichtung der Beitragszahlung bleibt bis Ende des Jahres bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - b) jederzeit das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - c) die Satzung und die im Zusammenhang mit der Satzung erlassenen Bestimmungen einzuhalten und
 - d) der Beitragspflicht unaufgefordert nachzukommen.

§ 6 Beiträge

Die Beitragssätze werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sie werden per Bankabruf einmal jährlich abgerufen. Ist ein Mitglied ein Jahr im Verzug, kann es auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Beitragspflicht besteht vom 18. Lebensjahr an.

Einzelmitgliedschaft 12 € jährlich,
Familienbeitrag 24 € jährlich.

§ 7 Die Organe der Volkswandergruppe

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

Zu a) In der Jahreshauptversammlung werden die richtungsweisenden Beschlüsse für die Volkswandergruppe gefasst. Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt, auf der Neuwahlen zum Vorstand erfolgen. In besonderen Fällen können der 1. Vorsitzende oder die einfache Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung verlangen. Die Tagesordnung setzt der 1. Vorsitzende fest. Anträge, die bis zum Ende des Geschäftsjahres gestellt werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge aus der Versammlung werden nur verhandelt, wenn die Mehrheit der Versammlung zustimmt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 18. Lebensjahr.

Zu b) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer/Pressewart

Zu c)

1. dem Wanderwart
2. dem 2. Wanderwart/ Medaillenwart
3. dem Meldewart

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins und für die sorgfältige Führung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte.

Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Weisungen der Jahreshauptversammlung gebunden, deren Beschlüsse und Aufträge er zu vollziehen hat.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Wahlen

Für alle Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

a) In geraden Jahreszahlen werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

- Der 1. Vorsitzende
- Der Schatzmeister
- Der 1. Wanderwart,
- Der Meldewart
- Ein Kassenrevisor

b) In ungeraden Jahreszahlen:

- Der 2. Vorsitzende
- Der Schriftführer/Pressewart
- Der 2. Wanderwart
- Ein Kassenrevisor

§ 9 Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung werden einberufen mit der Frist von 14 Tagen durch einfachen Brief. Die Frist beginnt mit der Aufgabe bei der Post.

Über die Beschlüsse wird schriftliches Protokoll geführt; eine Beurkundung ist nicht erforderlich.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenführung

Der Schatzmeister hat für die Jahresabrechnung zu sorgen. Er hat die Kasse des Vereins zu verwalten, Zahlungen auf Weisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Verwaltung der Kasse Rechnung zu legen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Für die Revision werden 2 Mitglieder gewählt (§ 8a, b). Der 1. Vorsitzende oder die Mehrheit des Vorstandes ist berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision anzusetzen.

§ 12 Schriftführung

Der Schriftverkehr ist Angelegenheit des Vorstandes. Der Schriftführer ist gleichzeitig Protokollführer. Protokolle werden von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen geführt.

§ 13 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können auf Beschluss der anwesenden Mitglieder während der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden. Die Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung und
2. Die Satzung tritt sofort in Kraft.

§ 16 Errichtung der Satzung

Tag der Errichtung der Satzung ist der 8. Januar 1991.